Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3845

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 5125/69

Bonn, den 11. Februar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 bei den Frucht- oder Gemüsesäften der Tarifstelle 20.07 B.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Januar 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 bei den Frucht- oder Gemüsesäften der Tarifstelle 20.07 B

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [1]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates, dessen Anhang zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1604/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 [2]) geändert wurde, sieht in Artikel 2 Absatz 1 die Anwendung einer Abschöpfung auf den Gehalt an verschiedenen zugesetzten Zuckerarten bei der Einfuhr der in Anhang I dieser Verordnung genannten Waren vor.

Es ist angebracht, die Frucht- oder Gemüsesäfte der Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs 20.07 B, die einen hohen Gehalt an natürlichem Zucker aufweisen, von der Erhebung einer Abschöpfung freizustellen; dieses Ziel kann weitgehend dadurch erreicht werden, daß die Säfte, die einen höheren Wert als 25 RE/100 kg Reingewicht aufweisen, von der Abschöpfung ausgeschlossen werden.

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 wird die in dieser Verordnung vorgesehene Zollnomenklatur in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der für die Produkte der Zolltarifposition 20.07 B geltende Wortlaut des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 wird durch den Wortlaut des Anhangs A dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die sich aus den Bestimmungen des Artikels 1 ergebenden und in Anhang B dieser Verordnung enthaltene Zollnomenklatur wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 16. Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rates
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 153 vom 1. Juli 1968, S. 8

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 253 vom 16. Oktober 1968, S. 6

Anhang A

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(1)	(2)
20.07 B	B. Mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:		
	II. andere:		
	a) aus Trauben:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	15
	b) aus Orangen:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
	c) aus Pampelmusen und Pomelos:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
	d) aus Zitronen:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	3
	e) aus anderen Zitrusfrüchten:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
	f) aus Ananas:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
	g) aus Äpfeln:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	11
	h) aus Birnen:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
	ij) aus Tomaten:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	3
	k) aus Obst und Gemüse:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
	l) Gemische:		
	1. aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
	2. aus Apfel- und Birnensaft:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13
	3. andere:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	49	13

Anhang B

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz in % des Wertes oder Abschöpfung (Richtwerte)
20.07	B. (unverändert)	
	I. mit einem Wert von mehr als 25 RE/100 kg Reingewicht:	
	a) aus Trauben	28
	b) aus Orangen	21
	c) aus Pampelmusen und Pomelos	21
	d) aus Zitronen oder anderen Zitrusfrüchten:	
	1. mit Zusatz von Zucker	21
	2. andere	21
	e) aus Ananas:	
	1. mit Zusatz von Zucker	22
	2. andere	22
	f) aus Äpfeln und Birnen:	
	1. mit Zusatz von Zucker	25
	2. andere	25
	g) aus Tomaten:	
	1. mit Zusatz von Zucker	21
	2. andere	21
	h) aus Obst und Gemüse:	
	1. mit Zusatz von Zucker	24
	2. andere	24
	ij) Gemische:	
	1. aus Zitronen- und Ananassaft:	
	aa) mit Zusatz von Zucker	22
	bb) andere	22
	2. aus Apfel- und Birnensaft	25
	3. andere:	
	aa) mit Zusatz von Zucker	24
	bb) ohne Warenbezeichnung	24
	B. II. andere:	
	a) aus Trauben:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 + (P)
	2. andere	28
	b) aus Orangen:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (P)
	2. andere	21

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz in % des Wertes oder Abschöpfung (Richtwerte)
20.07 B II	c) aus Pampelmusen oder Pomelos:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (P)
	2. andere	21
	d) aus Zitronen:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (P)
	2. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von weniger als 30 Gewichtshundertteilen	21
	3. ohne Zuckerzusätze	21
	e) aus anderen Zitrusfrüchten:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (P)
	2. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von weniger als 30 Gewichtshundertteilen	21
	3. ohne Zuckerzusätze	21
	f) aus Ananas:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	22 + (P)
	2. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von weniger als 30 Gewichtshundertteilen	22
	3. ohne Zuckerzusätze	22
	g) aus Äpfeln:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	25 + (P)
	2. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von weniger als 30 Gewichtshundertteilen	25
	3. ohne Zuckerzusätze	25
	h) aus Birnen:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	25 + (P)
	2. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von weniger als 30 Gewichtshundertteilen	25
	3. ohne Zuckerzusätze	25
	ij) aus Tomaten:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (P)
	2. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von weniger als 30 Gewichtshundertteilen	21
	3. ohne Zuckerzusätze	21
	k) aus anderem Obst und Gemüse:	
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	24 + (P)
	2. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von weniger als 30 Gewichtshundertteilen	24

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz in % des Wertes oder Abschöpfung (Richtwerte)
20.07 B II	l) Gemische:	
	1. aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	22 + (P)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von weniger als 30 Gewichtshundertteilen	22
	cc) ohne Zuckerzusätze	22
	2. aus Apfel- und Birnensaft:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	25 + (P)
	bb) andere	25
	3. andere:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	24 + (P)
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von weniger als 30 Gewichtshundertteilen	24
	cc) ohne Zuckerzusätze	24